

## Kapitel 21 – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

## Inhaltsverzeichnis

<b>21</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung .....</b>	<b>3</b>
21.1	Vorgehensweise beim Rückbau der Anlage .....	3
21.2	Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung vorhandener Abfälle bei Betriebseinstellung (§ 4c, Nr. 6 der 9. BImSchV) .....	4
21.3	<b>Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen.....</b>	<b>5</b>
21.4	Sicherung der Anlage und des Grundstückes gegen Eingriffe Unbefugter.....	7

## 21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

### 21.1 Vorgehensweise beim Rückbau der Anlage

Bei einer beabsichtigten Einstellung des Betriebes der Anlage erfolgt eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG an die zuständigen Genehmigungsbehörden.

In diesem Fall sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten.

Für den Rückbau der Anlage ist die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise realistisch:

- Sämtliche in der Anlage noch vorhandenen Stoffe (Abfälle, Hilfsstoffe) werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Dies erfolgt im Wesentlichen über die Vertragspartner der Anlage.
- So weit als möglich erfolgt parallel dazu oder im Anschluss an die Verwertung/Entsorgung der vorhandenen Stoffe die Demontage der Maschinen- und Anlagentechnik. Hier wird ein Verkauf angestrebt, ansonsten ist die demontierte Technik über Fachfirmen zu entsorgen.
- Nach Abschluss der Demontage von Maschinen- und Anlagentechnik erfolgt die Demontage der Gebäude inkl. Außenanlagen sowie der Ver- und Entsorgungstechnik. So weit als möglich wird auch hier ein Verkauf werthaltiger Bauteile (Hallen, Trafos etc.) angestrebt. Sämtliche nicht vermarktungsfähigen Bauteile werden fachgerecht entsorgt.
- Gleicher gilt für den Teilrückbau der alten Anlagenteile, die nach Inbetriebnahme des neuen Anlagenteils nicht mehr benötigt werden (Ausführungen siehe Kapitel 3 und 6).

Ein Erfordernis für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung besteht nicht.

## 21.2 Vorgesehene Maßnahmen zur Behandlung vorhandener Abfälle bei Betriebseinstellung (§ 4c, Nr. 6 der 9. BImSchV)

Neben den im bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abfällen fallen bei der Betriebseinstellung durch einen geordneten Rück- bzw. Teirlückbau weitere Stoffe an.

Dies sind die nachfolgend aufgeführten Abfälle.

Nicht benötigte Betriebs- und Hilfsstoffe können an den Handel bzw. an die jeweiligen Lieferanten zurückgegeben werden.

Alle Stoffe werden getrennt voneinander bis zur Abholung sortenrein gelagert.

### Rückstände aus der Anlagendemontage:

Eisenschrott/Stahl	17 04 05
Bauschutt	17 01 07
gemischte Bau- und Abbruchabfälle	17 09 04
Bau- und Abbruchabfälle, schadstoffhaltig	17 09 03*
Holzabfälle	17 02 01
Glasverstärkte Kunststoffe (GFK)	17 02 03
Dämmmaterial	17 06 03*

Es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren etc. nach einer geregelten Betriebseinstellung zu erwarten.

Die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle erfolgt über die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung üblichen Verwertungs- und Beseitigungswege. Diese werden im Rahmen der Betriebseinstellung entsprechend der gültigen Rechtslage im Einvernehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde festgelegt.

### Verwertung:

Eisenschrott, Holzabfälle und Bauschutt werden wie auch Maschinen-, Hydraulik- und Getriebeöle sowie Fettabfälle in Abhängigkeit von der Qualität stofflich oder thermisch verwertet.

### Beseitigung:

Maschinen-, Hydraulik- und Getriebeöle (sofern nicht verwertbar), GFK und Dämmmaterialien werden einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

## 21.3 Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen

Der nachfolgenden Aufstellung (siehe Tabelle, nächste Seite) ist zu entnehmen, welche maximalen Lagermengen sich am Standort sowohl für das Input- als auch das Outputlager und die Rotteboxen ergeben und welche Erlöse derzeit erzielt bzw. Kosten entrichtet werden. In die Aufstellung sind alle Stoffe eingeflossen, die einen positiven oder negativen Marktwert aufweisen. Nicht berücksichtigt wurden die im Vergleich zu den nachstehend angegebenen Mengen nur als „Kleinmengen“ zu bezeichnenden Stoffe wie Av2.1 Fehlchargen/Störstoffe, die i.d.R. händisch aus dem Bioabfall im Anlieferungsbereich ausgelesen werden oder die Störstoffe Av3.1 aus der Fe-Abscheidung und der optionalen Folienabsaugung.

In die Kosten (Einzelpreise) sind die Transportkosten zu den derzeitigen Verwertern berücksichtigt. Darüber hinaus sind 10% für Unvorhergesehenes eingepreist.

Die Zuzahlungen für Kompost- und Störstoffvermarktung aus Bioabfällen sind mit einem Minus („-“) versehen und die Erlöse aus den Grünschnittfraktionen mit einem Plus („+“).

Die Anliefermengen pro Tag betragen im Mittel 112 Tonnen. Bei einer beantragten Lagerung von 2,5 Tagen fallen also ca. 280 Tonnen Material im Annahmebereich an. Darüber hinaus können sich in den Rotteboxen zusammen rund 900 Tonnen Bioabfall/Kompost (in unterschiedlichen Prozessstadien) befinden. Für die Boxen errechnen sich ca. 1.150 t, jeweils unter Berücksichtigung einer Spitzenlast von 130% des Jahresmittelwertes.

Sowohl die vorstehend genannten als auch alle weiteren Mengen die maximal auf der Anlage zwischengelagert werden können, sind mit den entsprechenden Kosten oder Erlösen, die derzeit am Markt erzielt werden, plus 10% für Unvorhergesehenes benannt.

Bezeichnung	AVV- Nummer	Menge in Tonnen	Einzelpreis in EUR/netto	Unvorherge- sehenes 10% in EUR/netto	Einzelpreis gesamt in EUR/netto	Gesamtpreis in EUR/netto			
<b>Bioabfall (im geschlossenen Bereich)</b>									
Bioabfallanlieferung (über max. drei Tage)	20 03 01	280	-65,00	-6,50	-71,50	-20.020,00			
Max. Bioabfallmenge in 5 Rotteboxen <sup>1)</sup>	20 03 01	1.150	-23,60	-2,36	-25,96	-29.854,00			
<b>Boxenaustrag in der überdachten Halle (N3)</b>									
Kompost 0/150mm <sup>2</sup>		180	-14,75	-1,48	-16,23	-2.921,40			
<b>Lagermenge Nachrotte (N2)</b>									
Fraktion > 15mm (Siebüberlauf)	19 12 07	1.395	-25,00	-2,50	-27,50	-38.362,50			
Frischkompost < 15mm	19 05 99	1.000	-4,50	-0,45	-4,95	-4.950,00			
<b>Grünabfall (N1)</b>									
Grünabfallanlieferung	20 02 01	500	-29,42	-2,94	-32,36	-16.180,00			
Biomasse 30/100mm		200	30,00	-3,00	27,00	5.400,00			
sonstige Abfälle (Folien von Absaugung)	19 12 12	6	-120,00	-12,00	-132,00	-792,00			
zerkl. Grünabfall 0/30mm (zum Rotten in Boxen)	20 02 01	200	-4,50	-0,45	-4,95	-990,00			
Grünschnittkompost 0/30mm auf N1	19 05 99	150	6,00	-0,60	5,40	810,00			
Erde (Mutterboden)/Sand		540	15,00	-1,50	13,50	7.290,00			
Kompost 0/30 für Kleinabholer (unter Dach)	19 05 99	50	18,69	-1,87	16,82	841,00			
Erdenmischung		300	20,17	-2,02	18,15	5.445,00			
alle Hydraulik- Motor- und Getriebeöle	13 01 10,13 01 12, 13 02 05, 13 02 07	0,2	-100,00	-10,00	-110,00	-22,00			
Aufsaug- und Filtermaterialien	15 02 02	0,1	-150,00	-15,00	-165,00	-16,50			
<b>Summe</b>	<b>nur negative Summen</b>					<b>-114.108,40</b>			
1) Es wurden 130 % der durchschnittlichen Tagesanlieferungsmenge angesetzt, unter Berücksichtigung des während der Intensivrotte anzusetzenden Rotteverlustes und dies sowohl für den 1. als auch den 2. Boxendurchgang									
2) Die gelagerte Menge besteht aus ca. 50% Feinanteil <15mm und 50% Grobanteil >15mm, d. h. der Entsorgungspreis besteht dementsprechend aus einem Preismix									

## 21.4 Sicherung der Anlage und des Grundstückes gegen Eingriffe Unbefugter

Das Anlagengelände bleibt bis zum Abschluss der Rückbaumaßnahmen umzäunt bzw. bewacht.